

Stolperer Post

Tageszeitung
für Stadt und Land

Amtliches
Publikations-Organ



Erscheint wöchentlich sechsmal. Bezugspreis für den Monat 75 Goldpfennig. Bei der Post für den Monat 80 Goldpfennig. Geschäftsstelle und Schriftleitung: Stolp, Präsidentenstr. 45. Fernsprecher 18.

Anzeigenpreis: Die gespaltene Kleinzeile oder deren Raum 20 Goldpfennig, für Inserenten des Stadt- und Landkreises Stolp 10 Goldpfennig, für Stellengesuche und Familienanzeigen 50% Nachlaß; die gespalt. Reklamezeile 50 Goldpfennig. Anzeigenannahme für denselben Tag bis vormittags 10 Uhr.

Mit Gott für Volk und Vaterland

Nr. 30

Stolp, Freitag, den 5. Februar 1926

50. Jahrgang

Die Rechtslage im Reichsbahnenkonflikt.

Besprechungen im Reichsarbeitsministerium.

Im Reichsarbeitsministerium fand eine Besprechung mit Vertretern der drei Eisenbahnerverbände statt, die sich über die Rechtslage im Reichsbahnenkonflikt unterrichten wollten. Der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums legte dar, daß die deutsche Reichsbahn auf dem Gebiete des Schlichtungsrechtes, das für die private Industrie und die gesamte öffentliche Verwaltung gleichermaßen gelte, keine Sonderstellung beanspruchen könne. Das Reichsbahngesetz habe der Gesellschaft die besondere Stellung, die sie als Reichsunternehmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts früher gehabt habe, zwar erhalten, aber ihr keine weitergehenden Befugnisse eingeräumt. Auch die Vertretung auf die Reparationsverpflichtungen könne zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Gesetzesvorschriften nicht führen, da ja die Reichsbahngesellschaft die Möglichkeit habe, bei Nichtgenehmigung von Tarifänderungen durch die Reichsregierung das Reichsbahnschiedsgericht anzurufen.

Nach der Schlichtungsverordnung siehe ein verbindlicher Schiedsspruch einem vereinbarten Tarifvertrage rechtlich völlig gleich. Diese Bestimmung greife mangels abweichender Regelung auch gegenüber den Reichsbahngesellschaften Platz. Das Reichsbahnschiedsgericht sei zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit der Verbindlichkeitsklärung nicht zuständig, da diese nicht durch die Reichsregierung, sondern durch den Reichsarbeitsminister als Instanz des Schlichtungsverfahrens ausgesprochen werde, und daher ein Streit zwischen der Reichsregierung und der Reichsbahngesellschaft gar nicht vorliege. Die Rechtslage sei nach Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches für die Eisenbahnarbeiter und ihre Verbände keine andere, als gegenüber jedem privaten Arbeitgeber, sobald sie also ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen müßten.

Die Vertreter der Gewerkschaften stellten fest, daß sich die Ausführungen mit ihren eigenen Anschauungen durchaus decken und wiesen darauf hin, daß der Reichsbahngesellschaft durch die Durchführung des Schiedsspruches nur eine Belastung von 11,8 Millionen Mark im Jahre erwüchse, was bei der Höhe ihres Gesamtetates überhaupt nicht ins Gewicht falle.

Die Luftfahrtfrage.

Eine Entschließung des Auswärtigen Ausschusses.

Im Auswärtigen Ausschuss des Reichstags wurde unter Vorsitz des Abg. Herzt (Dnt.) zunächst die Frage des Luftverkehrs behandelt. Nach längerer Aussprache wurde folgende Entschließung mit allen gegen eine Stimme angenommen:

„Der Auswärtige Ausschuss hat die Mitteilungen des Herrn Reichsverkehrsministers zur Kenntnis genommen und spricht den Wunsch aus, daß bei den Pariser Verhandlungen die weit über die Bestimmungen des Versailler Vertrages hinausgehenden Beschränkungen der deutschen Luftfahrt beseitigt werden.“

Die Gunst der aerographischen Lage ebenso wie die für uns sprechenden Bestimmungen des Völkerrechts geben uns die Möglichkeit, sowohl für die wirtschaftliche als auch für die sportliche und wissenschaftliche Luftfahrt volle Freiheit zu verlangen. Der Auswärtige Ausschuss ersucht die Regierung, die Verhandlung in diesem Sinne zu führen.“

Es folgte eine umfangreiche Diskussion über das Minderheitenrecht und die damit zusammenhängenden Schiedsgerichtsverträge, wobei es jedoch zu Beschlüssen des Ausschusses nicht kam.

Die Pariser Luftfahrtverhandlungen.

Ueber die Pariser Luftfahrtverhandlungen verbeitet „Daily Telegraph“ eine plantatische Meldung. Danach habe sich die deutsche Regierung bereit erklärt, ein neues Luftfahrtgesetz, dem Reichstage über drei Punkte zu unterbreiten, deren Verbot die Alliierten ausrecht zu erhalten gedächten. Die von den Alliierten gewünschten drei Luftfahrbeschränkungen seien folgende: 1. Verbot von Flugzeugen über eine bestimmte Werbestraße, 2. Verbot von Eindeckern, 3. Verbot der Flugzeugausbildung von Reichswehrangehörigen.

Von zuständiger Seite wird hierzu mitgeteilt: Die Abänderung der Luftfahrbeschränkungen der Alliierten ist nicht auf gesetzlichem Wege erforderlich, es genügt hierzu eine Verordnung der Reichsregierung. Ferner handelt es sich bei den gegenwärtigen Luftfahrtverhandlungen lediglich darum, an Stelle der Londoner Begriffsbestimmungen den Alliierten bestimmte Garantien für die Entwicklung der deutschen Luftfahrt

zu geben. In Sonderheit kann es sich nicht darum handeln, Deutschland auf dem Wege über „Garantien“ in dem Bau von Motoren grundsätzliche Beschränkungen aufzuerlegen.

Amerikas Verdruß über Frankreich.

Coolidge für eine Separatkonferenz.

New York, 4. Februar. Der gestrige Beschluß des Auswärtigen Ausschusses des Reichstages über den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund findet hier wenig Beachtung. Um so mehr beschäftigen sich maßgebende Kreise auch weiterhin mit der Verschiebung der Genfer Abrüstungskonferenz. In Washingtoner Kreisen wird hauptsächlich Frankreich für die Vertagung verantwortlich gemacht. Nach Meinung obiger Kreise hätten die europäischen Mächte nicht damit gerechnet, daß Amerika an einer Abrüstungskonferenz teilnehmen werde. Diese wollten die Ablehnung Amerikas abwarten und darauf die Einberufung einer Abrüstungskonferenz für überflüssig erklären.

In Washingtoner amtlichen Kreisen verlautet nach dem „New York Herald“, daß die amerikanische Regierung zwar bereit sei, eine Delegation nach Genf zu entsenden, Präsident Coolidge und Staatssekretär Kellogg jedoch wären der Ansicht, daß man

die Möglichkeit einer Separatkonferenz

aus folgenden Gründen ins Auge fassen müsse:

1. Beschränkungen zur See sollen von den Seemächten bestimmt werden und nicht vom Völkerbunde, zu dem auch kleine Nationen ohne Seemacht gehören.

2. Die Teilnahme Amerikas an einer Genfer Konferenz über die Abrüstung zu Lande würde die amerikanische Regierung in die europäischen Streitigkeiten hineinziehen, wobei Amerika vermutlich auf der Seite Großbritanniens stehen würde.

3. Der verstärkten Agitation für eine Flottenvermehrung in den Vereinigten Staaten, die das wirtschaftliche Programm des Präsidenten Coolidge gefährdet, würde schwer zu begegnen sein, wenn nicht weitere allgemeine Beschränkungen im nächsten Jahr durchgeführt würden.

4. Es wird angegeben, daß Präsident Coolidge seine Wahlversprechungen von 1924 vor den Wahlen von 1926 verwirklichen möchte. Diese Erwägungen werden als ein ausreichender Grund betrachtet, daß unabhängig von der Abrüstungskonferenz in Genf eine Konferenz nach Washington für das Frühjahr 1927 einberufen wird.

Eine dreiste Verdrehung.

Der Generalsekretär der Faschisten in Tirol über die Entdeutschungspolitik.

München, 4. Februar. Infolge der Lage in Südtirol haben die „Münchener Neuesten Nachrichten“ ein Mitglied ihrer Redaktion nach Südtirol geschickt, um die dortigen Verhältnisse durch persönlichen Augenschein zu studieren. Das Redaktionsmitglied besuchte in Trient auch das Generalsekretariat der faschistischen Partei und legte dem Generalsekretär Dr. Stefanelli eingehend die Beschwerden der Deutschen in Südtirol dar. Dr. Stefanelli betonte demgegenüber die Notwendigkeit einer straffen nationalen Politik in dieser Grenzprovinz, bestritt aber das Bestehen eines politischen Systems der Entdeutschung. Er erklärte, wir würden den deutschstämmigen Tiroler verachten, der zu uns käme und uns sagen würde, er sei ein Italiener. Er soll ruhig Deutscher sein, aber auch ein wenig italienischer Staatsbürger.

Die Behauptung, daß keine Entdeutschungspolitik getrieben würde, findet in der Tatsache der Deutschenvertretung, der Schul-, Sprachen- und Kirchenpolitik wirklich keine Stützen. Hat die Boykottbewegung gegen italienische Waren schon so gewirkt, daß zu dreifachen Entstellungen die Zusucht genommen wird?

Neue Krise im italienischen Faschismus.

London, 4. Februar. Wie der „Star“ berichtet, ist zwischen Mussolini und seinem Hauptmitarbeiter Farinacci ein scharfer Gegensatz entstanden, der die gesamte faschistische Partei in Italien zu Sprengen droht. Farinacci ist der Generalsekretär der Partei und Führer der extremen Richtung. Aus privater Quelle aus Italien wird berichtet, daß seine Entlassung vom Posten des Generalsekretariats demnächst bevorsteht und daß dieser Schritt auf eine Ausmerzung der radikalsten Faschisten hinausziele.

Die Fürstenabfindung.

Die Steuerzahlungen der Hohenzollern.

Im Rechtsausschuss des Reichstags wurde am Donnerstag die Generaldebatte über die Anträge für Fürstenabfindung fortgesetzt. Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärte der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, daß die hohenzollernsche Hofkammer bisher die Steuer ordnungsmäßig gezahlt habe. Die Hofkammer habe die Zustimmung erteilt, daß sie zum erstenmal 1922 eine Steueraufforderung erhalten habe.

Für 1922 ständen die Steuerzahlungen wegen Beschlagnahmeauseinanderetzung noch aus. Für 1922 würden voraussichtlich 30 000 Goldmark nachzahlen sein. Für 1923 seien zu verschiedenen Terminen 26 606 Billionen Papiermark, für 1924 670 116 Goldmark, für 1925 898 000 Goldmark an Reichssteuern gezahlt. Für 1920 und 1921 sei nach der zweiten Steuernotverordnung eine Veranlagung und Zahlung nicht erforderlich.

Im weiteren Verlauf erklärte Abg. Dr. Rosenfeld (Soz.) u. a.: Bezeichnend für die Ansprüche der Fürsten sei die Tatsache, daß allein in dem kleinen Lande Thüringen 25 Abfindungsprozesse geführt werden. Der Redner suchte nachzuweisen, daß auch verschiedene von den Hohenzollern als ihr Privateigentum bezeichnete Herrschaften, zu denen auch nach dem Preussischen Landrecht als Staatsigentum geltende Domänen gehörten, eigenmächtig durch Kabinettsorder oder Scheinkäufe zum Hauseigentum gemacht worden seien. Im Falle Koburg-Gotha habe ein höchst bedenkliches Reichsgerichtsurteil ein rechtsültig zustandekommes Landesgesetz aufgehoben und dem Herzog alle Vorteile, dem Lande alle Lasten auferlegt. Die weitere Aussprache wurde zunächst auf Dienstag vertagt.

Annahme des Sperrgesetzes.

Aus dem Reichstag.

Berlin, 4. Februar.

Im Reichstag brachte heute vor Eintritt in die Tagesordnung Abg. Hädel (Komm.) einen Mißtrauensantrag gegen die Regierung ein, weil sie die Erledigung der Erwerbslosenfürsorge verschleppt habe. Der Reichstag dürfe sich das nicht länger gefallen lassen. Gegen die Behandlung des kommunalistischen Antrages wurde Widerspruch erhoben.

Auf der Tagesordnung steht dann die zweite Beratung des Sperrgesetzes zur Fürstenabfindung

Nach Artikel 1 des Gesetzes sind alle Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Ländern und den Mitgliedern der ehemals regierenden Fürstentümer sowie der übrigen in Betracht kommenden Familien über die vermögensrechtliche Auseinanderetzung anhängig sind, auf Antrag einer Partei bis zum Inkrafttreten einer reichsgesetzlichen Regelung (Gesetz oder Volksscheid) auszusetzen. Arrekte und einstweilige Verfügungen sollen hierdurch nicht berührt werden. Nach Artikel 2 tritt dieses Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft und mit dem 30. Juni 1926 außer Kraft.

Abg. Dr. Pflieger (Bayer. Volksp.) berichtet eingehend über die Verhandlungen des Rechtsausschusses.

Das Sperrgesetz wird darauf in zweiter und dritter Lesung mit Zweidrittelmehrheit gegen die Stimmen der Deutschnationalen und Röllischen angenommen.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren.

Abg. Dr. Rosenfeld (Soz.) scheidet in der Vorlage einen Vorstoß der Regierung gegen Ertrungenschaften der Revolution.

Abg. Dr. Korsch (Komm.) lehnt die Vorlage als lächerlich ab. Sie sei einem verschrobenen militaristischen Geiste entsprungen.

Die Vorlage wird dann in zweiter und dritter Lesung gegen Sozialdemokraten und Kommunisten angenommen. Abgelehnt wird eine Entschließung Landsberg (Soz.), die Disziplinstrafordnung dahin zu ändern, daß nur rechtskräftig festgesetzte Disziplinarstrafen vollstreckt werden können.

Eine Entschließung Schulte-Breslau (Ftr.) fordert einen Gesetzesentwurf, durch den für alle im öffentlichen Dienst stehenden Personen die

Herausforderung zum Zweikampf M. M. M.

und die Annahme einer solchen Herausforderung als Grund der Entlassung bzw. fristlosen Lösung des bestehenden Vertragsverhältnisses bestimmt wird. Die Entschließung wird mit 216 gegen 125 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Dagegen stimmten die Deutschnationalen, die Deutsche Volkspartei, die Röllischen und die Wirtschaftspartei.

